

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	76 (1985)
Heft:	24
Artikel:	Der Bernische Elektrizitätsverband (BEV)
Autor:	Blättler, T.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-904730

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bernische Elektrizitätsverband (BEV)

T. Blättler

Der «Bernische Elektrizitätsverband» (BEV) verfügt seit dem ersten Januar 1985 über neue Statuten. Während die Gründung der Genossenschaften «Elektrizitätsverband Seeland» 1919 und «Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland» 1921, aus denen später der BEV hervorging, von Spannungen im Verhältnis Lieferant/Wiederverkäufer überschattet war, sind diese Spannungen inzwischen einer erspiesslichen Zusammenarbeit gewichen. So stellt der BEV heute ein wichtiges Bindeglied zwischen seinen 85 Mitgliedern mit zum Teil recht kleinen Energiebezügen und dem Stromlieferanten BKW dar. Darüber hinaus erfüllt er wichtige Aufgaben im Bereich der Beratung und des Erfahrungsaustauschs.

L'Association des entreprises d'électricité bernoises (BEV) dispose de nouveaux statuts depuis le 1^{er} janvier 1985. Alors que la fondation des coopératives, l'«Association des entreprises électriques du Seeland» en 1919 et l'«Association des entreprises électriques du Plateau, de l'Emmental et de l'Oberland» en 1921, desquelles naîtra plus tard la BEV, était assombrie de tensions entre les distributeurs et les revendeurs, ces tensions ont fait place entre-temps à une fructueuse collaboration. La BEV constitue de nos jours un maillon important entre ses 85 membres, dont certains sont très petits, et les FMB en tant que fournisseur d'énergie. La BEV remplit en outre d'importantes tâches dans le domaine des conseils et de l'échange d'expériences.

Adresse des Autors

Theo Blättler, Präsident des BEV, Direktor der Industriellen Betriebe Burgdorf, 3400 Burgdorf

1. Historischer Rückblick

Von den 108 Wasserkraftwerken, welche um die Jahrhundertwende in der Schweiz in Betrieb waren, befanden sich deren 15 im Kanton Bern, dessen ältestes, nämlich Interlaken I, 1888 erbaut worden war. Unter diesen fünfzehn Kraftwerken war jenes von Hagneck mit einer Leistung von 5200 PS das grösste. Bis 1921 kamen unter anderem folgende Werke hinzu:[1]

- 1904 Bannwil: 9000 PS, 50 Hz, 11 000 Volt
- 1911 Kandergrund: 8000 PS, 40 Hz, 16 000 Volt
- 1913 Kallnach: 15 000 PS, 40 Hz, 16 000 Volt
- 1921 Mühlberg: 48 000 PS, 40/50 Hz, 16 000 Volt

Um die in den Wasserkraftwerken damals reichlich produzierte Elektrizität absetzen zu können, mussten die notwendigen Transport- und Verteil-Leitungen, Transformatorenstationen und Ortsnetze gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Am 19. Dezember 1898 fand in Biel die Gründung der Gesellschaft Elektrizitätswerk Hagneck AG statt, an welcher sich auch die Motor AG in Baden namhaft beteiligte. Der Bau des Kraftwerkes Hagneck bedeutete den Beginn der Elektrizitätsversorgung im Seeland. Mit dem Erwerb des der Motor AG in Baden gehörenden Kanderwerkes Spiez, zu welchem ein für die damaligen Verhältnisse recht ansehnliches Verteilnetz gehörte, wurde die Gesellschaft EW Hagneck AG im September 1903 in die «Vereinigte Kander- und Hagneck-Werk AG» umgewandelt. Damit wechselte der Sitz der neuen Gesellschaft von Biel nach Bern. Bis 1906 wurde das ursprüngliche Aktienkapital von 2,5 auf 10 Mio Franken erhöht, wobei ein wesentlicher Teil der Aktien in den Besitz der Kantonalbank Bern überging. Am 31. März 1909 erfolgte die Umwandlung

der Gesellschaft in die Bernische Kraftwerke AG (BKW).

Oberst Eduard Will, der führende Kopf der EW Hagneck AG, blieb auch nach der Vereinigung mit den Kanderwerken und nach der Umwandlung in die BKW an der Spitze der neu gegründeten Unternehmung. Aus Nidau stammend, war Oberst Will mit den Problemen und Sorgen des Seelandes bestens vertraut. Hatte es für den Bau des Hagneckwerkes den Mut und das Durchsetzungsvermögen eines Oberst Will gebraucht, «so waren nun Männer mit denselben Eigenschaften notwendig für die Einführung der Elektrizität in den Gemeinden. Zur Hauptsache ging es um die elektrische Beleuchtung, aber vereinzelt auch schon um die Einrichtung von Elektromotoren zu gewerblichen oder gar industriellen Zwecken.»[1]

Die Einführung der Elektrizität um die Jahrhundertwende war keine Selbstverständlichkeit. Es galt Widerstände zu überwinden und Bedenken zu zerstreuen. In einem am 5. November 1897 in der Casino-Versammlung gehaltenen Vortrag führte der weit über die Landesgrenze hinaus bekannte Dr. Blattner, Lehrer am Technikum Burgdorf, unter anderem aus:

«Die Bedürfnisfrage für Kraft muss ganz entschieden bejaht werden. Die Erfahrung lehrt, dass für die industrielle Entwicklung von Gemeinwesen zwei Hauptfaktoren unerlässlich sind, nämlich gute Bahnverbindungen und billige und ausreichende Betriebskraft. Mit erstern sind wir versorgt, letztere fehlt uns gänzlich, folglich müssen wir da Abhilfe schaffen, wenn wir nicht in unserer Entwicklung gehemmt sein und risieren wollen, dass alle unsere grösseren Nachbargemeinden uns überflügeln. Vergessen wir nicht, dass nach erfolgtem Ausbau der Hagneck- und Kanderwerke wir, wenn wir jetzt nicht zugreifen, in weitem Umkreis die einzige grössere Gemeinde sein werden, welcher die Vorteile einer rationalen Kraftversorgung abgehen...»

An den Gemeindegenossen ist es nun, ihrerseits die richtige Initiative zu entwickeln!

Hoffentlich wird die günstige Gelegenheit für die Beschaffung elektrischer Energie nicht durch allerhand kleinliche Bedenken verpasst! Nein, frisch angepackt! «Vorwärts!» sei auch hier die Lösung.» [2]

Dieses Beispiel zeigt, stellvertretend für viele andere, dass die neue Energie Elektrizität nicht überall willkommen war. So wurde im vorliegenden Fall erst nach langen und mühsamen Verhandlungen am 9. Juli 1898 zwischen der Einwohnergemeinde Burgdorf und der Gesellschaft «Motor» in Baden ein Vertrag für die Lieferung elektrischer Energie aus den Kanderwerken abgeschlossen. In der Denkschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Elektrizitätsverbandes Seeland (EVS) schreibt denn auch W. Rüfenacht treffend: «Der Leser mag sich vielleicht fragen, warum es für den Entschluss zur Einführung der Elektrizität anfänglich eigentlich recht zaghaft zu und her ging. Das lässt sich aber begründen. Da war einmal das Neue, das Unbekannte, fast Mysteriöse, für viele noch rätselhafter als für unsere Generation die Atomenergie.» [1]

2. Der Elektrizitätsverband Seeland

Die Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft EW Hagneck AG und den Wiederverkäufergemeinden wurden in speziellen Verträgen geregelt. Darin wurden vor allem die technischen und finanziellen Bedingungen festgelegt. Zu jedem Vertrag gehörten gemäss Artikel 2 zwei Reglemente. Das blaue Büchlein, betitelt mit «Abgabe von elektrischer Energie für Kraftbetrieb» regelte zur Hauptsache den Anschluss von Motoren, welche in vier Kategorien eingeteilt wurden, nämlich:

- Motoren mit elfstündigem Betrieb in Fabriken und Werkstätten, welche nach normaler eidgenössischer Fabrikzeit arbeiten.
- Motoren für permanenten Betrieb (Tag und Nacht).
- Tagesmotoren (zum Betrieb ausserhalb der Beleuchtungszeit).
- Zeitweise benutzte Motoren.

Das zweite, rote Büchlein befasste sich in analoger Weise mit der Stromabgabe für Beleuchtungszwecke. Auch hier wurden die Lampen in die Kategorien A bis D eingeteilt, entsprechend den voraussichtlichen Jahresbrennstunden. Die beiden Reglemente wurden vom Werk auch für Direktbezüger benutzt. Die Verrechnung des Elektrizitätsbezuges nach Zähler erfolgte damals nur in vereinzelten Fällen.

Im Seeland wurden etwa 35 Wiederverkäuferverträge abgeschlossen, welche auch von der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke AG und später von der Bernischen Kraftwerke AG übernommen wurden. Bei den Reglementen nahmen die BKW jedoch Änderungen vor, wohingegen die Verträge unverändert blieben. Eine Ergänzung der ersten, meist bereits zwanzigjährigen Verträge durch eine Vereinbarung brachte den Stein – nämlich die Gründung der Genossenschaft Elektrizitätsverband Seeland – ins Rollen: Mit Wirkung ab 1. Januar 1920 sollte die Pauschalverrechnung durch die gemessene Stromverrechnung ersetzt werden.

Anfang 1919, also ein Jahr vor Ablauf der meisten auf mindestens zwanzig Jahre Dauer abgeschlossenen Verträge, wurden diese von den BKW gekündigt. Gleichzeitig wurde der Abschluss neuer Stromlieferungsverträge in Aussicht gestellt. Die Verwaltung der Elektrizitätsversorgungen lag, wie übrigens auch heute noch, teilweise bei Nichtfachleuten, weshalb sie bei auftauchenden Schwierigkeiten unter sich Kontakt aufzunehmen oder den Rat bei einem Fachmann zu holen pflegten.

So ist es nicht erstaunlich, dass in dieser Situation die Elektrizitäts-Kommission von Lengnau mit den Gemeinden Pieterlen, Büren und Lyss in Verbindung trat. Das Gefühl, zu den neuen Verträgen nicht Stellung nehmen zu können, hatte zu einer gewissen Unsicherheit bei den Wiederverkäufern geführt. Rudolf Schmutz, Ziegeleibesitzer in Büren, und Fritz Kobel, Verwalter in Lyss, traten deshalb als Initianten für die Gründung eines Interessenverbandes auf und wandten sich auf dem Umfrageweg an die Gemeinden mit dem Vorschlag, in Büren eine Orientierungsversammlung durchzuführen, um die durch die BKW-Vertragskündigung eingetretene Lage zu besprechen. Offenbar entsprach dieses Vorgehen einem weitverbreiteten Wunsch, denn bereits am 4. September 1919 fand in Lyss die Gründungsversammlung der Genossenschaft Elektrizitätsverband Seeland statt. Wie aus verschiedenen Briefwechseln hervorgeht, war das Verhältnis zwischen den Wiederverkäufergemeinden und den BKW gestört, und es mag deshalb mit ein Grund gewesen sein, dass sich die Wiederverkäufer des

Seelandes in einem Elektrizitätsverband zusammenschlossen.

Der Elektrizitätsverband Seeland (EVS) hatte in der Person von Ingenieur Brack einen Experten gewählt, der scheinbar bei den BKW als «persona non grata» galt. Nach einem Briefwechsel, in dem beide Seiten ihren Standpunkt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck brachten, konnte jedoch der EVS sein Recht wahren, seinen Berater selbst zu bestimmen.

Der Elektrizitätsverband Seeland konnte damit einen ersten Erfolg verbuchen, lag es doch der Generaldirektion der Bernischen Kraftwerke AG sehr daran, das Verhältnis zu den Wiederverkäufern des Seelandes wieder freundlicher zu gestalten.

Nach den ersten Statuten von 1919 war der Elektrizitätsverband Seeland als Genossenschaft deklariert. Diese hatte den Zweck, unter Bezug eines fachmännischen Beraters:

- die Bedingungen der neuen Stromlieferungsverträge seiner Mitglieder gemeinsam zu studieren, über dieselben gemeinsam mit dem stromliefernden Werk (BKW) zu verhandeln und die Erneuerung der Stromlieferungsverträge zu betreiben und zum Abschluss zu bringen.
- Als weitere Tätigkeitsgebiete waren vorgesehen:
- Tarife und Regulative für den Wiederverkauf der bezogenen Energie an die Abonnenten seiner Mitglieder gemeinsam zu beraten,
- technische Fragen, wie zum Beispiel den Um- und Ausbau der Ortsnetze usw., gemeinsam zu studieren, und
- Material und Apparate, welche für die Ausführung von Installationen bei den Abonnenten erforderlich sind, gemeinsam zu beschaffen.

3. Der Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland

Die wenigsten Gemeinden hatten die Möglichkeit, ein eigenes Kraftwerk zu erstellen. Demnach waren sie gezwungen, die elektrische Energie von einem bestehenden Werk zu beziehen, was auf folgende zwei Arten erfolgen konnte:

- Konzessionsgemeinden:** Das Werk besorgt die Erstellung der Hoch- und Niederspannungsanlagen sowie der Transformatorenstationen und beliefert jeden einzelnen Abonnenten nach eigenem Tarif.

Für dieses Recht bezahlt das Werk an die Gemeinde eine Provision.

b) *Wiederverkäufergemeinden:* Die Primärleitungen werden durch das Werk erstellt, während der Bau des Sekundärnetzes Sache der Gemeinde ist. Sie bezieht die elektrische Energie ab Transformatorenstation und besorgt die Verteilung an die Abonnenten nach eigenem Tarif. Die dabei erzielte Gewinnmarge ist in der Regel grösser als die Provision bei den Konzessionsgemeinden. [3]

Auch in den Regionen Emmental und Oberland wurden die Bedingungen für die Belieferung der Wiederverkäufergemeinden in der Form von Stromlieferungsverträgen festgelegt, wobei sie sich innerhalb derselben Kategorie nicht wesentlich voneinander unterschieden. Es zeigte sich bald einmal, dass zwar die Wiederverkäufer die Vertragsbedingungen einhalten konnten, nicht aber die Werke, denen die Entwicklung in der Elektrizitätswirtschaft offenbar zu schnell ging.

Mit Ausnahme des Seelandes waren die im Kanton Bern bestehenden Kraftwerke um die Jahrhundertwende nicht leistungsfähig genug, um das ganze Kantonsgebiet mit dieser immer begehrteren Energie zu versorgen. Viele bernische Gemeinden schlossen sich deshalb den Freiburgischen Elektrizitätswerken (damals *Entreprise Thusy Hauterive*) an.

Ein im Jahre 1904 zwischen den stromliefernden Werken abgeschlossener Gebietsabtretungs-Vertrag bestimmte, dass diese Gebiete nach und nach an die 1909 gegründeten BKW abzutreten seien. Dieser Übergang wurde von 1908 bis 1936 vollzogen und betraf folgende Gemeinden: Zweisimmen (1908), Kehrsatz (1920), Köniz (1921 und 1928), Frauenkappelen (1925), Mühleberg (1926) sowie Saanen, Schwarzenburg und Laupen (1936). Damit wurde die Bernische Kraftwerke AG, mit Ausnahme des Versorgungsgebietes der Elektrizitätswerke Wynau, zum beinahe alleinigen Stromlieferanten des ganzen Kantonsgebietes und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Mit Interesse hatte man in den übrigen Kantonsteilen davon Kenntnis genommen, dass am 4. September 1919 eine Anzahl seeländischer Gemeinden sich zu einem Verband zusammengeschlossen hatte mit dem Zweck, die Verhandlungen mit den BKW gemeinsam zu führen. Ging im Seeland die In-

itiative von Lyss aus, so war es im Oberland die Elektrizitätskommission von Steffisburg, welche am 7. September 1920 im Bürgerhaus in Bern mit Vertretern des Elektrizitätsverbandes Seeland Kontakte aufnahm. Die Seeländer-Vertreter konnten bereits über gewisse Erfolge berichten, die sie durch das gemeinsame Vorgehen bei den Vertragsverhandlungen erzielt hatten. Sie ermunterten die Vertreter von Steffisburg, entweder sich ihrem Verband anzuschliessen oder im Oberland einen eigenen Verband zu gründen.

In einem Bericht an den Gemeinderat von Steffisburg zeigte die Elektrizitätskommission zwei Wege auf:

a) Beitritt zum Elektrizitätsverband Seeland.
b) Gründung eines weiteren Elektrizitätsverbandes, wobei Steffisburg unter Bezug von Herrn Ing. Brack, dem technischen Berater des Seeländer Verbandes, die Initiative ergreift. Letzteres zieht die Kommission vor, indem auch andern Gemeinden gedient werden könnte, welche nun nächstens dazu kommen, ihre Stromlieferungsverträge zu erneuern, da solche sich über die Verbesserungen, welche durch einen Zusammenschluss zu einem Verband erzielt werden, in Unkenntnis befinden.

Dieses Vorgehen darf etwa nicht als Kampforganisation gegen die BKW betrachtet werden, sondern hat den Zweck, Vertragsangelegenheiten gemeinsam zu studieren.

Der Gemeinderat stimmte den Anträgen der Elektrizitätskommission im vollen Umfang zu und beauftragte die Kommission, unverzüglich alle in Frage kommenden Gemeinden zu einer Orientierung einzuladen. [3]

Die erste Versammlung fand am 6. April 1921 in Konolfingen statt, wobei sich 36 Delegierte aus 22 Gemeinden eingefunden hatten. Ferner waren Vertreter des Elektrizitätsverbandes Seeland und der Bernischen Kraftwerke anwesend, so dass ein offener Meinungsaustausch erfolgen konnte. Nachdem am 19. Mai 1921 eine zweite Versammlung stattgefunden hatte, fand die nächste Versammlung – immer noch auf Initiative der Elektrizitätskommission Steffisburg – am 6. August 1921 wiederum in Konolfingen statt. Es waren, von den 50 eingeladenen Gemeinden, 13 Gemeinden mit total 19 Delegierten anwesend. Nachdem der Statuten-Entwurf bereinigt war, schritt man endlich zur Gründung der «Genossenschaft Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland». Acht Gemeinden er-

klärten definitiv den Beitritt, nämlich: Biglen, Burgistein, Eriz, Köniz, Oberhofen, Signau, Steffisburg und Sumiswald.

4. Der Bernische Elektrizitätsverband

Es ist durchaus denkbar, dass bei einer andern Stellungnahme von Steffisburg, nämlich einem Anschluss an den Elektrizitätsverband Seeland, sich dieser durch den Nachzug weiterer Gemeinden zu einem gesamtbernischen Verband entwickelt hätte. Damit wären möglicherweise die Unzulänglichkeiten, welche dem Nebeneinander von zwei Verbänden anhaften mussten, vermieden worden.

Während beinahe eines ganzen Jahrzehnts waren nun die Vorstände der beiden Verbände bestrebt, für ihre Mitglieder Stromlieferungsverträge mit möglichst gleichen Bedingungen auszuhandeln. Ungleichheiten konnten jedoch nicht vermieden werden, weil sich die BKW auf Verhandlungen auf Verbandsebene nur widerstrebend einliessen. Hinzu kam, dass die Wiederverkäufer – Gemeinden und Genossenschaften – von verschiedenen Kreisen bekämpft wurden.

Es war wiederum der Elektrizitätsverband Seeland, der die Initiative zur Gründung eines Bernischen Elektrizitätsverbandes ergriff. In einem Brief an die Behörden von Wiederverkäufern wurde zu einer Vorbereitung zwecks Zusammenschlusses der Wiederverkäufergemeinden und Genossenschaften auf den 24. März 1928 nach Lyss eingeladen. In diesem Schreiben stand unter anderem:

«... Seit dem Inkrafttreten der zwischen Gemeinden und Werk abgeschlossenen neuen Stromlieferungsverträge haben wir die Wirkungen dieser Verträge genau verfolgt und dabei leider Mängel und Ungleichheiten feststellen müssen, weshalb denn auch aus diesen Gemeinden und Genossenschaften vielfach Wünsche laut geworden sind. Unsere diesbezüglichen Eingaben an die Generaldirektion der Bernischen Kraftwerke sind jedoch konsequent abgelehnt worden oder unberücksichtigt geblieben.

Im Mittelland, im Emmental und im Oberland liegen die Verhältnisse ähnlich. Dies hat denn auch bereits vor Jahren zur Gründung der Genossenschaft Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland geführt. Aber auch aus dem Jura, dem Oberaargau und auch aus anderen Gebieten sind uns gleichlautende Mitteilungen zugekommen.

In anderer Hinsicht sei sodann erwähnt, dass sowohl von den Werken als auch von Kreisen, die mehr Konsumenteninteressen vertreten sollten, die Selbst-Verwaltung der Elektrizitätsverteilung durch Gemeinden und Genossenschaften, also der Wiederverkauf, bekämpft wird.

Es handelt sich daher heute darum, dass die Gemeinden und Genossenschaften mit eigenen Verteilungsanlagen und eigenen Elektrizitätsverwaltungen sich über ihre Lage aussprechen und danach trachten, ihre berechtigten Interessen möglichst wirksam zu schützen. Zu diesem Zwecke erscheint der Zusammenschluss dieser Gemeinden und Genossenschaften mit gleichartigen Interessen zu möglichst einflussreichen Verbänden der gegebene Weg zu sein.» [4]

Am 15. Dezember 1928 erfolgte in Bern die Gründung des Bernischen Elektrizitätsverbandes (BEV). In einem ersten Rechenschaftsbericht des Vorstandes BEV, datiert vom September 1929, wurden die Einzelmitglieder und Unterverbände (Elektrizitätsverband Seeland und Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland) darüber orientiert, was in den ersten Monaten seit der Gründung geleistet worden war. Insbesondere handelte es sich um die Bereinigung der Formulare GII und HII als Ersatz für die bisherigen Formulare A und B. Wenn auch nicht auf der ganzen Linie, so konnte der Vorstand doch in einigen strittigen Punkten einen Erfolg zugunsten der Verbandsmitglieder verbuchen.

Den Abschluss des Berichtes bildete eine Mitgliederliste, in welcher die zur Zeit dem Verband angehörenden Wiederverkäufer aufgezählt wurden:

Elektrizitätsverband Seeland	35 Gemeinden
Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland	15 Gemeinden
Elektrizitätsverband Solothurn	34 Gemeinden
Elektra Fraubrunnen	46 Gemeinden
Elektra Koppigen	2 Gemeinden
Genossenschaft Wangen an der Aare	7 Gemeinden
Gemeinde Langenthal	1 Gemeinde
Gemeinde Kirchberg	1 Gemeinde
Total	141 Gemeinden

4.1 Organisation, Ziel und Zweck des BEV

Nach fünfzig Jahren des Bestehens des Bernischen Elektrizitätsverbandes drängte sich eine Standortbestimmung auf (siehe auch Fig. 1). Wohl hatten sich in den letzten Jahren die Zielsetzungen

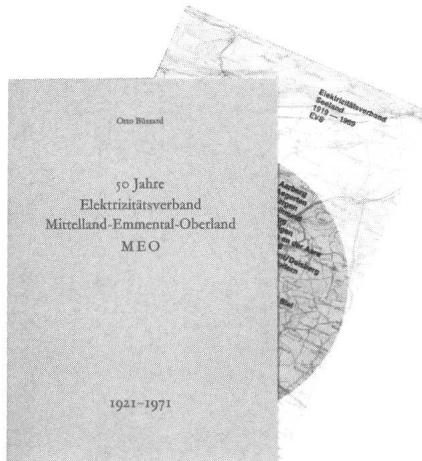


Fig. 1 Die Jubiläumsschriften der Elektrizitätsverbände Seeland und Mittelland-Emmental-Oberland

und Tätigkeiten der beiden Unterverbände stark genähert. So waren beispielsweise die Mitgliederbeiträge vereinheitlicht und die Beiträge der Unterverbände und Einzelmitglieder an den BEV nach einem Verteiler neu festgelegt worden. Dennoch gab es organisatorische Mängel, die es zu beheben galt. Artikel 2 der Statuten des Bernischen Elektrizitätsverbandes (BEV) aus dem Jahre 1951 bestimmte:

Mitglieder des Verbandes können sein:

- Bestehende oder neu zu gründende Landesteilverbände von Energiewiederverkäufergemeinden oder -genossenschaften.
- Grössere Genossenschaften oder Gemeindeverbände gleichen Charakters.

c) Gemeinden können ausnahmsweise als Einzelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie nicht Gelegenheit haben, sich einem Landesteilverband anzuschliessen, oder wo besondere Verhältnisse vorliegen.

Während sich der neunköpfige Vorstand des Bernischen Elektrizitätsverbandes vor allem mit Problemen allgemeiner Art beschäftigte und vor allem in Tariffragen mit der Bernischen Kraftwerke AG verhandelte, wurden Kurse und Orientierungen durch die Unterverbände (Elektrizitätsverband Seeland und Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland) durchgeführt. Dies hatte nun zur Folge, dass die Einzelmitglieder des BEV von solchen Veranstaltungen nicht profitieren konnten. Deshalb schritten der Bernische Elektrizitätsverband und die beiden Unterverbände 1983/84 zu einer umfassenden Reorganisation, wobei auch die Statuten überarbeitet werden mussten (Fig. 2 und 3).

Die Unterverbände erhielten neue Namen, und auf Einzelmitgliedschaften wurde verzichtet. Der Bernische Elektrizitätsverband setzt sich seit dem 1. Januar 1985 aus den beiden Sektionen

- Seeland-Jura und
 - Mittelland-Emmental-Oberland
- zusammen (siehe Kasten). In Art. 1 der neuen Statuten werden Zweck und Aufgaben des Bernischen Elektrizitätsverbandes wie folgt umschrieben:
- Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Elektrizitätswieder-

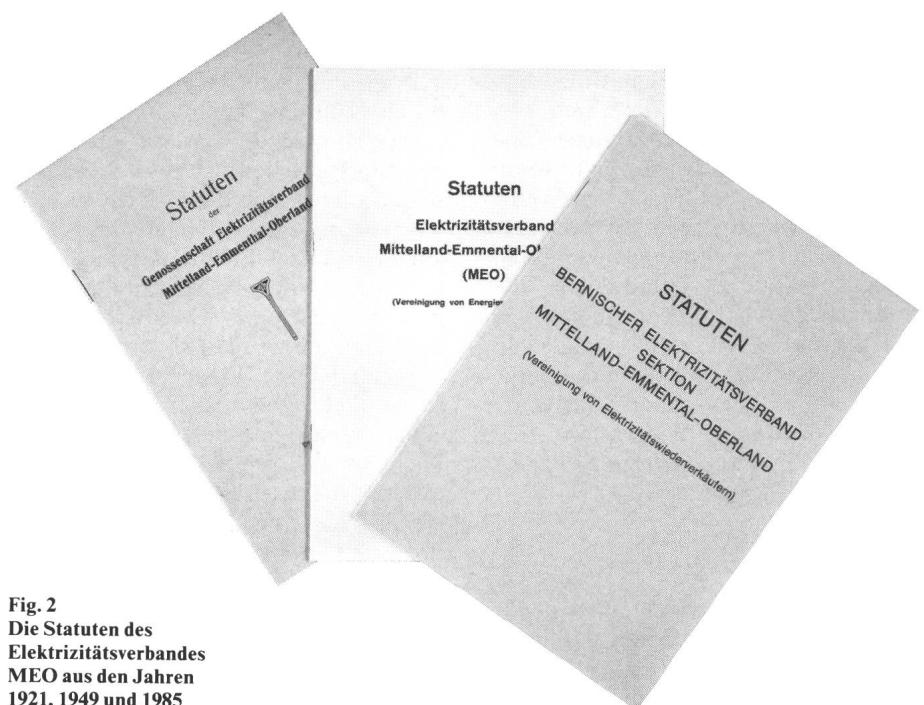


Fig. 2
Die Statuten des
Elektrizitätsverbandes
MEO aus den Jahren
1921, 1949 und 1985

AUSTRITT UND AUSCHLUSS	
Art. 4	
4.1 Der Austritt kann frühestens nach Ablauf von drei Mitgliedsjahren und nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand ein Jahr vorher schriftlich anzuzeigen.	
4.2 Sektionen, welche das Interesse des Vereins schädigen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, kann der Vorstand des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.	
4.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und dergleichen.	
FINANZIELLE MITTEL UND HAFTBARKEIT	
Art. 5	
5.1 Die Deckung der Vereinskosten erfolgt durch Beiträge der Sektionen. Die Höhe der Beiträge wird, nach einem von Vorstand festgelegten Schlüssel, durch die Generalversammlung bestimmt.	
5.2 Eine weitergehende Haftbarkeit der Sektionen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.	
ORGANISATION	
Art. 6	
Die Organe des Vereins sind:	
6.1 Die Generalversammlung	
6.2 Der Vorstand	
6.3 Die Kontrollstelle	
GENERALVERSAMMLUNG	
Art. 7	
7.1 Die Generalversammlung setzt sich aus je zwei stimmberechtigten Abgeordneten der Sektionmitglieder zusammen. Die Sektionmitglieder bezeichnen ihre Delegierten selbst. Vorstandmitglieder können gleichzeitig Delegierte sein. übrigens ist die Zahl anderer Teilnehmer nicht beschränkt.	
7.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre im ersten Halbjahr statt. Auseinanderliegende Generalversammlungen beschließt der Vorstand je nach Bedarf, und wenn wenigstens 1/5 der Sektionmitglieder die Einberufung verlangt.	
7.3 Die Einberufung der Generalversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.	
VORSTAND	
Art. 9	
Der Vorstand besteht aus:	
9.1 Dem Büro mit: - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier	
9.2 Den Besitztieren, höchstens fünf.	
Die Chargen des Sekretärs und Kassiers können vereinigt und eventuell einem Nachfolger übertragen werden. Die Mandate sind nach Möglichkeit gleichmäßig auf die verschiedenen Sektionen zu verteilen, wobei der Präsident nicht mitzuzählen ist.	
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich, bis der Mandatshaber das 65. Altersjahr vollendet hat.	

Fig. 3 Auszug aus den Statuten des Bernischen Elektrizitätsverbandes (BEV) aus dem Jahre 1985

verkäufer des Kantons Bern und angrenzender Gebiete.

Der Verein hat nachstehende Hauptaufgaben:

1. Wahrung der Interessen sowie Beratung der Wiederverkäufer in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
2. Vertretung der Verbandsinteressen gegen aussen, insbesondere gegenüber der Bernischen Kraftwerke AG und den kantonalen Behörden.
3. Gemeinsame Abklärung von technischen und wirtschaftlichen Fragen in Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung und -verteilung.
4. Gemeinsame Beschaffung von Materialien und Apparaten.

Der Bernische Elektrizitätsverband stellt somit die «Dachorganisation» der heute zwei Sektionen dar, wobei die Möglichkeit geschaffen wurde, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Landesverbände zu gründen. Es wäre durchaus denkbar und zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht sogar wünschenswert, die Wiederverkäufergemeinden des Versorgungsgebietes der Elektrizitätswerke Wynau in einer Sektion Oberaargau zusammenzufassen.

4.2 Tätigkeit des BEV

Wie bereits angedeutet, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Bernischen Elektrizitätsverbandes bei den Verhandlungen mit der Bernischen

7.4 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhindernfall vom Vizepräsidenten, geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt die einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Wunsch von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten kann auch geheime Abstimmung erfolgen.
Art. 8
Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
8.1 Entgehnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten.
8.2 Genehmigung der Rechnung.
8.3 Entlastung der verantwortlichen Organe.
8.4 Festsetzung der Sektionsbeiträge.
8.5 Festsetzung der Taggelder und Entschädigungen für den Vorstand.
8.6 Genehmigung des Voranschlages.
8.7 Wahl des Vorstandes und aus seiner Mitte des Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
8.8 Wahl der Kontrollstelle.
8.9 Wahl des Technischen Beraters.
8.10 Bezeichnung der gemeinsam vorzunehmenden Abklärungen von technischen und wirtschaftlichen Fragen.
8.11 Beschlussfassung über Art und Höhe der Sicherheitsleistung des Kassiers.
8.12 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
8.13 Statutenrevision.
VORSTAND
Art. 9
Der Vorstand besteht aus:
9.1 Dem Büro mit: - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier
9.2 Den Besitztieren, höchstens fünf.
Die Chargen des Sekretärs und Kassiers können vereinigt und eventuell einem Nachfolger übertragen werden. Die Mandate sind nach Möglichkeit gleichmäßig auf die verschiedenen Sektionen zu verteilen, wobei der Präsident nicht mitzuzählen ist.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich, bis der Mandatshaber das 65. Altersjahr vollendet hat.

Kraftwerke AG. Hierbei stehen Tarifprobleme naturgemäß im Vordergrund. In den letzten Jahren mussten jedoch vermehrt auch technische Probleme besprochen werden, denn eine gewisse Vereinheitlichung technischer Normen innerhalb des Kantons Bern ist selbstverständlich anzustreben. Damit wurde beispielsweise auch die Einführung der Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen ermöglicht, wenden doch praktisch alle Mitglieder des Bernischen Elektrizitätsverbandes diese in ihrem Versorgungsgebiet an. Seit Beginn der 70er Jahre wird der Bernische Elektrizitätsverband ebenfalls in die von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) durchgeführten Vernehmlassungsvorfahren eingeschaltet. Dies bedeutet für den Vorstand jeweils zusätzliche Arbeit. So hatte sich dieser mit den Entwürfen zu einem neuen Baugesetz, einem Muster-Elektrizitätsreglement und einem Energiegesetz zu beschäftigen und der VEWD entsprechende Stellungnahmen zu liefern.

Viele kleinere Wiederverkäufer verfügen nicht über das zur Betreuung eines Versorgungsnetzes notwendige Fachpersonal, weshalb dann der Bernische Elektrizitätsverband helfend einspringen muss. Bei schwierigen Projekten oder einer länger andauernden Beanspruchung steht den Mitgliedern des BEV ein technischer Berater zur Verfügung. Dieser führt beispielsweise, im Auftrage des BEV, auch Tarifuntersuchungen durch (Beispiel sie-

he Fig. 4), womit der Vorstand bei den Tarifverhandlungen mit den BKW über entsprechendes Zahlenmaterial verfügt. Andererseits steht dieses erarbeitete Zahlenmaterial ebenfalls allen Mitgliedern zur Verfügung, so dass sie Vergleiche mit ähnlich gelagerten Wiederverkäufern vornehmen können.

Der gemeinsame Materialeinkauf beschränkt sich bisher auf die Beschaffung von Netztransformatoren, so dass auf Grund einer zu Jahresbeginn aufgegebenen Sammelbestellung jeweils entsprechende Konditionen ausgetauscht werden können, die einem einzelnen Besteller natürlich kaum zugute kämen.

Hingegen wird die Durchführung von Weiterbildungskursen, Vorträgen, Exkursionen, Besichtigungen usw. den Sektionen überlassen. Sie sind «frontnäher» und kennen deshalb die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Mitglieder besser. Zudem sind die Verhältnisse, beispielsweise von Oberland und Seeland, doch etwas zu verschieden, als dass alle Interessen «unter einen Hut» gebracht werden könnten. Die Delegation solcher Aufgaben an die Sektionen hat zudem den Vorteil, dass eine gewisse Konkurrenzsituation diese zu einer grösseren Aktivität anspornt. Es kommt immer wieder vor, dass die eine Sektion einen wertvollen Kurs oder eine interessante Exkursion von der andern übernimmt.

BERNISCHER ELEKTRIZITAETSVERBAND VEREINIGUNG VON ENERGIEWIEDERVERKAUFERN	B. E. V. 14.81
BERICHT UEBER DEN ENERGIE-EINKAUF 1980	
TARIF G + TARIF H	
UND AUSWIRKUNGEN DER TARIFERHOEHRUNG BKW 1981 (NT)	
3. November 1981 Pa/m 100 Expl.	

Fig. 4 Beispiel einer vom technischen Berater des BEV ausgearbeiteten Tarifuntersuchung

Diese Arbeitsteilung sorgt denn auch für eine gleichmässige Arbeitslast für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Da in den Vorstand des Bernischen Elektrizitätsverbandes nur Mitglieder entsandt werden, die selbst im Vorstand einer Sektion tätig sind, ist eine gute Koordination und gegenseitige Information gewährleistet. Veranstaltungen im Rahmen des gesamten Verbandes finden deshalb nur selten statt und beschränken sich im wesentlichen auf die alle vier Jahre stattfindende Generalversammlung.

4.3 Vorteile für die Mitglieder des BEV

Das Vorhandensein des Bernischen Elektrizitätsverbandes bietet sowohl für die Mitglieder als auch für die Bernische Kraftwerke AG Vorteile. Erstere werden von den Verhandlungen entlastet, und letztere hat die Gespräche mit nur einem Partner zu führen. Zudem können die Mitglieder bei den Veranstaltungen Kontakte mit anderen Wiederverkäufern pflegen und so vom Erfahrungsaustausch profitieren.

Durch eine frühzeitige Gesprächsaufnahme zwischen der Bernischen Kraftwerke AG und dem Bernischen Elektrizitätsverband kann gerade in Tariffragen ein wertvoller Gedankenaustausch gepflegt werden. Die zu Beginn solcher Verhandlungen oft weit auseinanderliegenden Auffassungen nähern sich an, ja vielfach wächst das Verständnis für eine vorerst als unnötig oder wenig sinnvoll erachtete Massnahme. Etwas vereinfacht ausgedrückt, könnte man den Sachverhalt mit der folgenden Feststellung umschreiben: Gäbe es den Bernischen Elektrizitätsverband nicht, man müsste ihn schaffen!

5. Ausblick

Die Gründung des Bernischen Elektrizitätsverbandes ist sicher auf gewisse Differenzen mit dem Energielieferanten, der Bernischen Kraftwerke AG, zurückzuführen. Die bisherige Entwicklung zeigt aber, dass zwei Verhandlungspartner, auch bei teilweise unterschiedlichen Auffassungen, sich zu einer gemeinsamen Lösung oder einem gemeinsamen Vorgehen durchringen können. In den letzten fünfzehn Jahren sind die früher oft etwas gespannten Beziehungen zwischen der Bernischen Kraftwerke AG und dem Bernischen Elektrizitätsverband einer

Die 85 Mitglieder des Bernischen Elektrizitätsverbandes

Sektion Seeland-Jura:

Aarberg	Elektrizitäts- und Wasserversorgung	Eggwil	Fritz Stettler AG, Elektrische Anlagen
Aegerten	Elektrische Anlagen	Emmenmatt	Elektra Emmenmatt
Bargen	Elektrizitätsversorgung	Grosshöchstetten	Elektrizitäts- und Wasserverwaltung
Bellmund	Elektrizitätsversorgung	Gsteig b. Gstaad	Elektrizitätsgenossenschaft
Brügg	Elektrische Anlagen	Häutigen	Elektrische Anlagen
Büetigen	Elektrizitätsversorgung	Herzogenbuchsee	Gemeindebetriebe
Büren a. Aare	Kraft-, Licht- und Wasserversorgung	Huttwil	Elektrizitäts- und Wasserwerk
Busswil b. Büren	Gemeindeverwaltung	Interlaken	Industrielle Betriebe
Delémont	Services industriels électr. eaux	Kandersteg	Licht- und Wasserwerk AG
Grossaffoltern	Elektrizitätsversorgung	Kirchberg	Elektrizitätsversorgung
Ins	Elektrizitäts- und Wasserversorgung	Köniz	Gemeindebetriebe
Jegenstorf	Elektra Fraubrunnen	Koppigen	Elektra Koppigen-Willadingen
Kallnach	Elektrizitäts- und Wasserversorgung	Langenthal	Industrielle Betriebe
Lengnau	Elektrizitäts- und Wasserversorgung	Lauterbrunnen	Elektrizitätswerk
Ligerz	Elektrizitätsversorgung	Linden	Genossenschaft Elektra Aeschlen-Linden-Heimenschwand
Lohn	Elektra Bucheggberg	Meiringen	Elektrizitätsversorgung
Lüss	Gemeindebetriebe	Melchnau	Gemeindebetriebe
Meinisberg	Elektrizitätsversorgung	Moosegg	Elektrizitätsgenossenschaft
Münchenbuchsee	Elektrizitäts- und Wasserwerk	Mungnau	Elektrizitätsgenossenschaft
Murten	Elektrizitäts- und Wasserwerk	Münsingen	Elektrizitäts- und Wasserversorgung
Nidau	Elektrizitäts- und Wasserversorgung	Niederwichtach	Elektrizitätsversorgung
Niederried	Elektrizitätsversorgung	Oberburg	Elektrizitätsversorgung
Pieterlen	Elektrizitätswerk	Oberdiessbach	Elektrizitätsverwaltung
Port	Wasser- und Elektrizitätsversorgung	Oberhofen	Elektrizitätskommission
Safnern	Elektroverwaltung	Oberwil	Elektrizitätsgenossenschaft
Scheuren	Elektrizitätsversorgung	Richigen	Licht- und Kraftgenossenschaft
Schwadernau	Elektrizitätsversorgung	Riggisberg	Elektrizitätsversorgung
Seedorf	Elektrizitätsversorgung	Ringgenberg	Elektrische Anlagen
Siselen	Elektrizitätsversorgung	Roggwil	Elektrizitäts- und Wasserversorgung
Studen b. Brügg	Elektrische Anlagen	Rüderswil	Genossenschaft Licht- und Kraftabgabe
Twann	Wasser- und Elektrizitätsverwaltung	Saanen	Einwohnergemeinde
Wangen a. Aare	Elektrizitätsgenossenschaft	Schangnau	Elektrizitätsgenossenschaft

Sektion Mittelland-Emmental-Oberland:

Aarwangen	Elektrizitäts- und Wasserversorgung	Schüpbach	Elektrizitätsgesellschaft
Adelboden	Licht- und Wasserwerk AG	Schwenden	Elektrizitätsgenossenschaft
Arni	Elektrizitätskommission	Seeberg	Elektra Seeberg-Grasswil-Riedwil
Belp	Gemeindebetriebe	Steffisburg	Elektrizitäts- und Wasserversorgung
Biglen	Energie- und Wasserkommission	St.Stephan	Elektrizitätswerk Ried
Bönigen	Elektrizitätskommission	Sumiswald	Elektrizitätsversorgung
Brienz	Elektrizitätswerk	Teuffenthal	Elektra Buchen-Teuffenthal
Burgdorf	Industrielle Betriebe	Trub	Elektrizitätsgenossenschaft
Diemtigen	Elektrizitätsgenossenschaft	Wilderswil	Licht- und Wasserversorgung
		Zäziwil	Elektrizitäts- und Wasserverwaltung
		Zwischenflüh	Elektrizitätsgenossenschaft Zwischenflüh und Umgebung

konstruktiven Zusammenarbeit gewichen. Natürlich prallen bei Tarifverhandlungen die divergierenden Auffassungen über das Ausmass der Erhöhung, die Gewinne einzelner Wiederverkäufer oder den von den Wiederverkäufern in Kauf zu nehmenden Substanzverlust nach wie vor heftig aufeinander. Dies schliesst aber einen gemeinsamen Konsens nicht aus. Wesentlich einfacher gestalten sich Verhandlungen, welche technische Probleme zum Gegenstand haben.

Man wird es dem Bernischen Elektrizitätsverband jedoch kaum verübeln, wenn er der Bernischen Kraftwerke AG mit einer gewissen Voreingenommenheit begegnet. Dies einerseits aus den Erfahrungen vergangener Jahrzehnte, andererseits aus einem gewissen «Ohnmachtsgefühl» heraus, gegenüber dem grossen Energielieferanten ein recht «bescheidener David» zu sein.

Die schweren Aufgaben und die

noch zu erwartenden recht schwierigen Zeiten für die Elektrizitätswirtschaft erfordern ein Miteinander und nicht Gegeneinander. In der Zukunft wird der Bernische Elektrizitätsverband vermehrt die Funktion einer «Brücke» zwischen der Bernischen Kraftwerke AG und den Wiederverkäufern zu übernehmen haben. So betrachtet, stellt die Existenz des Bernischen Elektrizitätsverbandes sowohl für die Bernische Kraftwerke AG als auch für die Wiederverkäufer ein wertvolles und nicht mehr wegzudenkendes Bindeglied dar.

Literatur

- [1] W. Rüfenacht: Elektrizitätsverband Seeland 1919-1969, EVS.
- [2] T. Blättler: Die Industriellen Betriebe der Stadt Burgdorf. Bulletin SEV/VSE, Nr. 24/1984.
- [3] O. Büssard: 50 Jahre Elektrizitätsverband Mittelland-Emmental-Oberland, MEO 1921-1971.
- [4] W. Rüfenacht: Zum Jubiläum des BEV, 1928-1978.